

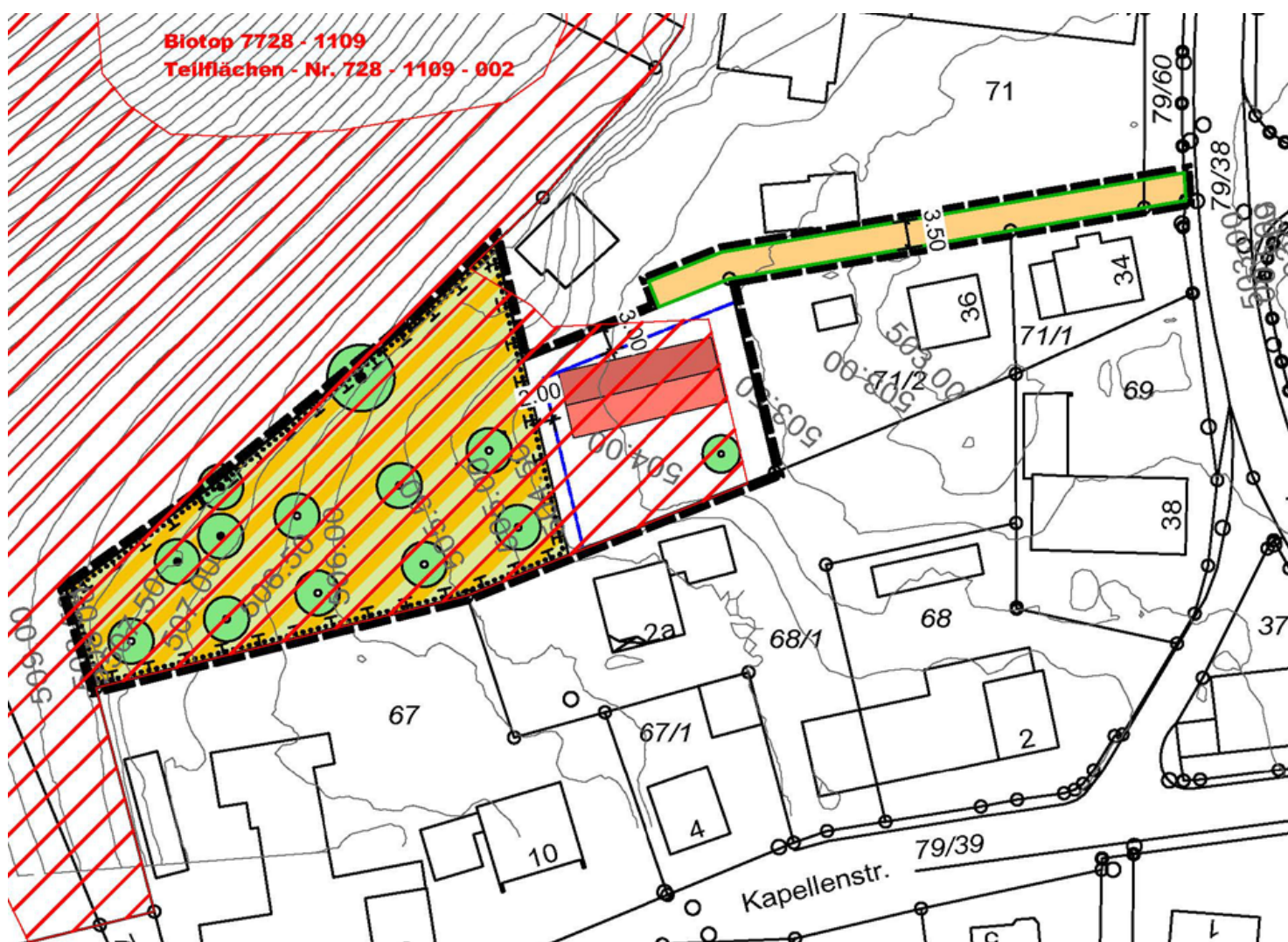


## Bekanntmachung der Gemeinde Ursberg

### Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der Einbeziehungssatzung „An der Hauptstraße“ im Ortsteil Oberrohr gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „An der Hauptstraße“ im Ortsteil Oberrohr wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 3. Februar bis 5. März 2020 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Ursberg in seiner Sitzung vom 20. April 2020 abgewogen und beschlussmäßig behandelt. Auf Grund der Stellungnahme des Landratsamts Günzburg – Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege – wurden durch Abwägungsbeschlüsse vom 20. April 2020 in der Einbeziehungssatzung die Ausgleichsregelung und in der Begründung die Ziffer 4 – Umweltbericht – geändert.

Der Gemeinderat hat den geänderten Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und eine nochmalige Auslegung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen.



Der geänderte Planentwurf für die Einbeziehungssatzung liegt mit Begründung in der Zeit vom

**4. Mai bis 19. Mai 2020**

im Rathaus der Gemeinde Ursberg, Prämonstratenserstraße 20, 86513 Ursberg in der Geschäftsleitung, Zimmer 5, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Aufgrund des begrenzten Umfangs der Änderung des Planentwurfs hat der Gemeinderat eine nochmalige Auslegung unter Anwendung des § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen. Damit können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Frist für die Auslegung und die Abgabe von Stellungnahmen wird nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch auf 14 Tage verkürzt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung und der Planentwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung können in der Zeit vom **4. Mai bis 19. Mai 2020** auch unter <http://gemeinde-ursberg.de/bekanntmachungen> auf der Homepage der Gemeinde Ursberg eingesehen werden.

Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, daher kann von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wird von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das Sie ebenfalls unter auf der Homepage der Gemeinde Ursberg unter <http://gemeinde-ursberg.de/bekanntmachungen> einsehen können.

Ursberg, den 28.04.2020

Walburger  
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln:

Angeheftet: 24.04.2020

Abgenommen: 20.05.2020